

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Tariftreuegesetz im ÖPNV anwendbar

Nordrhein-Westfalens Arbeitsminister Guntram Schneider (SPD) hat gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes die repräsentativen Tarifverträge für den Öffentlichen Personennahverkehr festgelegt. Dies bedeutet, dass sich Verkehrsunternehmen künftig verpflichten müssten, mindestens die Entgelte eines als repräsentativ erklärten Tarifvertrages zu bezahlen, wenn sie sich um die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen bewerben, so Minister Scheider.

Für den Bereich Schiene sind dies der Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr (BranchenTV-SPNV) der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) und der bundesweite Rahmentarifvertrag für Lokomotivführer (BuRa-LfTV) der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL). Für den Bereich Straße ist es der Tarifvertrag Nahverkehr (TV.N) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV.NW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.Di).

Die entsprechende Verordnung des nordrhein-westfälischen Arbeitsministeriums wird zum 01.02.2013 in Kraft treten.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Rückforderung von Fördermitteln wegen schwerer Vergabeverstöße

Ob ein schwerer Vergabeverstöß vorliegt, entscheiden allein die Gerichte. Die Einschätzung der Bewilligungsbehörde im Zeitpunkt der Bewilligung ist unerheblich (VGH München, 23.05.2012, 4 ZB 10.547). Das Gericht beurteilt objektiv, ob der Zuwendungsempfänger gegen das Vergaberecht verstoßen hat. Die Bewilligungsbehörde muss im Zeitpunkt der Vergabe keine Bedenken geltend gemacht haben. Weiter ist unerheblich, nach welchen Maßstäben die Bewilligungsbehörde die Rechtmäßigkeit der Vergabe geprüft hat.

Die Jahresfrist für den Widerruf des Zuwendungsbescheides beginnt zu laufen, sobald die Bewilligungsbehörde

positive Kenntnis von dem Vergabeverstöß erlangt hat. Unschädlich ist, wenn die Behörde zunächst irrtümlicherweise keinen Verstöß erkennt. Der Fristlauf beginnt erst, sobald der Verstöß offenkundig wird.

Angebotsausschluss wegen fehlender Nachweise

Der Auftraggeber darf ein Angebot wegen fehlender Erklärungen nur ausschließen, wenn er sie klar und unmissverständlich gefordert hat (OLG München, 12.10.2012, Verg 16/12). Mit seiner Entscheidung bestätigt das OLG München die ständige Rechtsprechung des BGH. Maßstab ist der objektive Empfängerhorizont der potenziellen Bieter. Dieser entscheidet darüber, ob die Vergabeunterlagen deutlich genug formuliert sind.

Auftraggeber sind daher gehalten, in den Vergabeunterlagen die geforderten Nachweise so genau wie möglich darzustellen. Die hohen Anforderungen an die Formulierung sind u.a. der Tatsache geschuldet, dass der zwingende Ausschluss wegen eines fehlenden Nachweises die schärfste Sanktion im Vergabeverfahren ist.